

Antrag des Regierungsrates vom 11. Juli 2018

5477

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Änderung von Art. 7 Abs. 2
des Grundlagenvertrags zwischen dem Kanton Zürich
und der Opernhaus Zürich AG**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 11. Juli 2018,

beschliesst:

I. Die Änderung von Art. 7 Abs. 2 des Grundlagenvertrags zwischen dem Kanton Zürich und der Opernhaus Zürich AG vom 26. November 2010 / 9. Februar 2011 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

Der Regierungsrat legte mit Beschluss Nr. 705/2018 die Eigentümerstrategie für die Opernhaus Zürich AG (Opernhaus) fest und sah dabei u. a. die Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER vor. Gemäss Art. 7 Abs. 2 des geltenden Grundlagenvertrags zwischen dem Kanton Zürich und dem Opernhaus vom 26. November 2010 / 9. Februar 2011 erfolgt die Rechnungslegung nach den aktienrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts. Demnach ist Art. 7 des Grundlagenvertrags wie folgt zu ändern:

Art. 7 Rechnungsziel und Rechnungslegung

Abs. 1 unverändert.

² Die Rechnungslegung des Opernhauses erfolgt nach Swiss GAAP FER.

Gemäss § 3 Abs. 1 des Opernhausgesetzes (OpHG, LS 440.2) schliesst der Regierungsrat den Grundlagenvertrag mit dem Opernhaus ab; dieser bedarf der Genehmigung des Kantonsrates. Diese Regelung gilt auch für Änderungen des Grundlagenvertrags.

Der Verwaltungsrat des Opernhauses hat an der Sitzung vom 27. März 2018 dieser Änderung zugestimmt. Der Regierungsrat legte mit Beschluss Nr. 706/2018 die erwähnte Änderung fest. Diese tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat am 1. Januar 2019 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Thomas Heiniger	Kathrin Arioli